



Interaktionspreis: 50% Aufschlag. Stellen-Gehälter 24.— bis 30.— die Stelle. Auslands-Interaktion: 80% Aufschlag. Inseraten- und Abrechnung in Groß-Berlin: Hauptstr. SW. 19. Fernf. Nr. 40-49. Gießen: Leipz. Str. 108. Wetzlar: Str. 35. Zimmern: Str. 10. Rastatt: Str. 10. Gießen: Str. 40-49. Gießen: Leipz. Str. 108. Wetzlar: Str. 35. Zimmern: Str. 10. Rastatt: Str. 10. Gießen: Str. 40-49.

# Berliner Tageblatt

und Handels-Zeitung

Donnerstag, 6. Mai 1920  
49. Jahrgang

Nr. 210 - Ausgabe A Nr. 115  
Ausgabe für Berlin u. Umgegend Nr. 210

## Vor der Konferenz von Spa.

### „Bedingungen“ für die Einladung der deutschen Minister nach Spa.

Die bevorstehende Besprechung mit Lloyd George.  
(Telegramm.)

Paris, 5. Mai. (W. L. B.)  
Berling weiß im „Echo de Paris“ darauf hin, daß Milerand sich mit Lloyd George über das Programm der Konferenz von Spa zu einigen. Milerand werde dort daran erinnern, daß er in der ersten Stunde an die Einladung der deutschen Minister zur nächsten Session des Obersten Rates nur unter bestimmten Bedingungen angenommen habe, erstens, daß ein allgemeines Abkommen über die Ausführung des Friedensvertrages von Versailles (Wiedergutmachung, Entschädigung usw.) zwischen den Alliierten erzielt werde, und daß Deutschland nicht in der Lage sei, dies Abkommen in Frage zu stellen, und also mit ihm nur über die einfachen praktischen Ausführungsmodalitäten verhandelt werde, und zweitens, daß um Deutschland die Haftung vor den eingegangenen Verbindlichkeiten aufzuheben, die Alliierten nicht davor zurücksprechen würden sich militärischer Mittel zu bedienen. Das Blatt sagt, es werde keinen Augenblick, daß sich Lloyd George an den Geist seines Abkommens mit Milerand halten werde, aber es sei bemerkenswert, daß die Erklärungen von San Remo nicht die erste der genannten Bedingungen so deutlich erwähnen wie die zweite. Wenn das vollständige Einverständnis, das Frankreich wünscht, sich nicht zur gegebenen Zeit vollziehen habe, werde die französische Regierung gezwungen, die Verhandlungen von Spa über den 25. Mai hinaus versetzen zu lassen, die französischen, englischen und belgischen Finanzdelegierten hätten San Remo, ohne sich um die italienische Opposition zu kümmern, am Grundsatze das System progressiv steigender Annuitäten angenommen, durch das Deutschland zur Zahlung einer Million im Laufe von 30 Jahren verpflichtet werden solle sowie zur Zahlung einer Zinssumme, die berechnet werde nach dem Grad der deutschen Wiedervermehrung. Wenn man internationale Kreditkredite verlangen wolle, dann müsse man Vorteile aus einer Schuld ziehen, die einen wesentlichen Teil der französischen Interessen Frankreichs, schon jetzt gegen Deutschland und jene Gruppierung der alliierten Länder zu bilden, die den Vertrag von Versailles nicht vollständig hergestellt können und die seit einem Jahre ohne Unterbrechung sich verjüngende, um sie zu erzielen, sei es opportun, ohne Verzug die sich wider-

strebende Finanz- und Handelspolitik der verschiedenen Alliierten miteinander in Einklang zu bringen.  
Der „Temps“ beschäftigt sich in seinem heutigen Leitartikel mit dem System des forsait und dem System des Vertrages von Versailles und findet, man könne eine Methode vorschlagen, die darin bestehe, schon jetzt die Summen festzusetzen, die Deutschland während einer kleinen Reihe von Jahren bezahlen müsse, indem man die Wiedergutmachungskommission die Sorge überlasse, spätere Erhöhungen zu bestimmen. Denjenigen, die schon jetzt die deutsche Schuld fixieren wollten, könne man nicht mit Recht entgegenhalten, daß sie das System des forsait empfehlen würden. Gegnern des forsait aber könne man sagen, ob sie denn wirklich das System des Vertrages verteidigten? Der „Temps“ glaubt gezeigt zu haben, daß das Deutsche Reich eine finanzielle und wirtschaftliche Krise durchmache, die man nicht beilegen könne, wenn man nicht in sehr kurzer Frist die Lasten bestimme, die auf Deutschland ruhen. Schließlich hebt das Blatt hervor, daß die Rechte der einzelnen Alliierten in Bezug auf Wiedergutmachung nur theoretisch die gleichen seien England habe unter den verschiedensten Formen fast alles erhalten, während Frankreich noch alles zu erwarten habe.

London, 5. Mai. (Reuter. Amtlich.)  
Die Regierung schlägt vor, aus der ersten von Deutschland erhaltenen Entschädigungszahlung die Summe von fünf Millionen Pfund auszuheben und in bestimmten Fällen zu Zahlungen an Private zu verwenden, welche auf Grund der im Kriege erlittenen Verluste Entschädigungsansprüche gestellt haben.

In seiner Rede im Unterhause hat Lloyd George erklärt: Wenn sie (die deutschen Delegierten) nach Spa als Leute kommen, die auf der Grundlage des Friedensvertrages geschäftlich verhandeln wollen, so dürfen sie sich nicht wundern, daß alle ihre Vorschläge eine ehrliche, unparteiische und gerechte Erwägung finden werden.“ Jetzt will Herr Milerand die „Bedingungen“ stellen, daß vor der Konferenz in Spa eine Einigung zwischen den Alliierten über alle schwebenden Fragen erzielt werde — zum Beispiel auch über die Stärke der Reichswehr, über die doch nach Lloyd Georges Versicherung mit den deutschen Vertretern verhandelt werden soll, und über die von Deutschland zu leistende Entschädigung, für deren Festlegung und Bezahlung Deutschland, nach Lloyd Georges Erklärung, Vorschläge machen soll. Würde die „Bedingung“ des Herrn Milerand in London und in Rom angenommen werden, so würde die ganze Konferenz von Spa überflüssig sein. Die Mitglieder der deutschen Regierung brauchen sich dann nicht erst nach Spa zu begeben und täten am besten, zu Hause zu bleiben.

## Die Fortdauer des Richterstreiks in Oberschlesien.

Die interalliierte Kommission und das Recht.

Don (Nachdruck verboten.)

Mit Rücksicht auf die Verhandlungen, die zwischen dem Geheimrat Krusen aus dem Reichsjustizamt, General Le Grand und dem Chef des Justizdepartements in Opatow zwecks Beilegung des Richterstreiks stattgefunden, verdienen die nachstehenden Ausführungen, die uns von sachkundiger Seite zugehen, besondere Beachtung.  
Die Redaktion.

Manchem alten preussischen Beamten und manchem erstehenden Politiker wird die Mitte April erfolgte Arbeitseinstellung der Justizbeamten Oberschlesiens als eine Abnormität erscheinen, welche dem Wesen des preussischen Beamten widerstreitet, vielleicht auch als Mißbilligung und Gefährdung des Deutschen in dem von der Entente besetzten Gebiete.

Vor einem solchen Urteil sollte schon der Umstand warnen, daß die Arbeitseinstellung nicht von den mittleren und unteren, sondern von den höheren Beamten ausgegangen ist, denen sich jene nur in loyaler Weise angeschlossen haben, daß ferner die Arbeitseinstellung einmütig ist, obgleich nicht alle Richter und Staatsanwälte in den führenden Berufsvereinigungen organisiert waren, und daß es sich nicht um materielle Vorteile, sondern allein um ideale Ziele handelt. Denn es ist klar, daß die interalliierte Kommission in Opatow jeden Augenblick in der Lage wäre, den Justizbeamten das Gehalt zu sperren. Was das zu bedeuten hat, bedarf keiner Erörterung. Die idealen Ziele der Bewegung sind Unterlassung unbefugter Eingriffe in die durch den Friedensvertrag als unantastbar festgestellte bisherige Gesetzgebung und damit: Gewährleistung der ordnungsmäßigen Erfüllung der Pflichten der Justizbeamten sowie Verzicht auf Willkürakte gegen die verfassungsmäßig den Beamten zustehenden Rechte.

Wenn man die Stellung der interalliierten Kommission zu den ober-schlesischen Beamten beurteilen will, sind zwei Fragen wesentlich: was ist Ober-schlesien faktisch und juristisch, und welche rechtsgültigen Bestimmungen enthält der Friedensvertrag nebst seinen Anlagen für das Beamtenverhältnis?

Die interalliierte Kommission geht anscheinend von dem Gedanken aus, daß Ober-schlesien schon jetzt, wenn auch nur einstweilen, ein selbständiges Staatsgebilde sei, in dem die Kommission als rechtmäßiges Gewaltübernimmer handeln und walten könne. Daraus wird das Recht der Kommission gefolgert, auch die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen durch Erlasse zu ändern und aufzuheben. Dies ist der Kernpunkt des Streites. Die Justiz kann sich diesen Gedanken nicht zu eigen machen, weil die ausdrücklichen Bestimmungen des Friedensvertrages und seines Anhanges das Gegenteil ergeben, auch der Sinn des Friedensvertrages unzweifelhaft dagegen spricht. Der selbständige Staatscharakter Oberschlesiens gibt es nicht. Der preussisch-deutschen Regierung sind nach dem Friedensvertrage und allen dazu ergangenen bekannten Abmachungen die meinsten Rechte in dem besetzten Gebiete ausdrücklich zuerkannt. Insbesondere sind die Gesetzgebung und das Finanzrecht ausdrücklich den Befugnissen der Kommission entzogen, ebenso das sehr wichtige Beamten-Erneuerungs- und Versetzungsrecht.

Der Friedensvertrag ist, so unangenehm er für die Rechte der Deutschen ist, doch unter Schild gegen die Willkür der Entente. Muß die preussische Justiz ihn zurzeit als gesetzliche Richtschnur beobachten, so darf und muß sie auch alles ablehnen, was im Widerspruch dazu von ihr verlangt wird. Wenn die Opatower Kommission sich andauernd das Gesetzgebungsrecht anmaßt und die Justizbehörden zur Befolgung ihrer Erlasse anweist, wenn sie dieser Anweisung dadurch Nachdruck gibt, daß sie mit Disziplinierung droht und sie in einigen Fällen schon durchgeführt, so gab es für die Justiz nur drei Wege dem zu begegnen: den des Nichtbeachtens, den des früheren Abbruchs der Beziehungen, und den der Arbeitseinstellung. Den ersten hat die Justiz pflichtgemäß betreten und mehrfach eingehend auf die von der Kommission beangenehten Zuträger hingewiesen, denen die Justiz nicht folgen dürfte. Sie hat darauf niemals eine Antwort erhalten. Auf eine rechtliche Begründung ihres Standpunktes hat sich die Kommission überhaupt nicht eingelassen. Einer mündlichen Aussprache ging die Kommission durch die Justiz aus dem Wege, was von Vertretern der Justiz nach den inzwischen erfolgten Maßnahmen nicht mehr einschlagen, weil dann folgendes bestand, daß die Kommission die Vorstandsbeamten der Justizbehörden besetzt und durch ihr genehmigte polnische Anwälte oder andere Ausländer zu ersetzen versucht hätte. Abgesehen davon würde sich die Justiz durch einen solchen Abbruch des Verkehrs in offenkundiger Weise gegen die ausdrücklichen Bestimmungen der von den Deutschen

## Die angekündigte Ernennung Herbettes zum Botschafter in Berlin.

(Telegramm unseres Korrespondenten.)

Paris, 5. Mai.  
Die vorläufig noch inoffizielle (von uns schon im gestrigen Morgenblatt gebrachte, D. Weh.) Nachricht, daß Maurice Herbert zum französischen Botschafter in Berlin auszuweisen sei, wird von der nationalfranzösischen Pariser Presse günstig aufgenommen. Die alle, die Herbert während der Kadibriefzeit geliebt hat, wurde vor allem im Caillaux-Prozess erörtert. Herbert war 1911 Kabinetschef am Quai d'Orsay unter dem Minister des Auswärtigen des Selbes. Die marokkanische Krise komplizierte sich damals durch die innere Krise, durch den Zwiespalt zwischen dem Ministerpräsidenten Caillaux und des Selbes. Maurice Herbert hat sich damals auf die Seite des Selbes geworfen, der den Widerstand gegen Deutschland und die Entsendung französischer Schiffe in einen marokkanischen Hafen forderte. Wie wir jetzt wissen, ist diese Konfrontation auf Abreden Delcassés unterlassen worden. Mit ihm fast gleichzeitigen Sturz Caillaux' und des Selbes' zog sich auch Herbert vorläufig vom politischen Leben zurück. 1917 wurde er zum bevollmächtigten Gesandten ernannt. Gegenwärtig ist er Direktor des technischen Dienstes im Ministerium des Auswärtigen. Im Caillaux-Prozess vor dem Senat hat Herbert in sehr heftiger, oft dramatischer Art gegen den Angeklagten ausgesagt.

Wenn sich die Meldung von der Ernennung Maurice Herbettes bestätigen sollte, so würde er an die gleiche Stelle zurückkehren, wo sein Vater Jules Herbert zehn Jahre lang, von 1886 bis 1896, gewirkt hat. Herbert, der Sohn, der heute 49 Jahre alt ist, hat seine Schulbildung außer in Paris über Condorcet auch in französischen Gymnasien zu Berlin erhalten und er begab sich gleichfalls in Berlin als Attaché der französischen Botschaft seine diplomatische Laufbahn. Nachdem er 1896 mit seinem Vater in die Heimat zurückgekehrt war, wurde er noch in jungen Jahren mit ver-

schiedenen wichtigen Missionen betraut. 1903 war er Sekretär der Internationalen Gesundheitskonferenz in Paris; 1905 vertrat er die französische Republik beim hiesigen Schiedsgericht in einer der Angelegenheiten, die damals das Schiedsgericht beschäftigten. Ein Jahr später, 1906, wurde er unter Stephen Pichon Leiter des Nachrichtenbüros am Quai d'Orsay. Seine Kenntnis der internationalen Beziehungen — und das ist die unverzichtbare Voraussetzung — hat er damals außerordentlich erweitert, weil er seit in seiner Hand — mochte ihn allmählich zu einem unentbehrlichen Ratgeber des jeweiligen Auswärtigenministers. Als Pichon vom Quai d'Orsay scheidet und Cruppi, mit dem Auswärtigen wenig vertraut, etwas aberwählend sein Nachfolger wurde, erschien es nur natürlich, daß Maurice Herbert zum Kabinettschef aufsteige. Er blieb in dieser Stellung auch unter Herrn de Selbes, bis er 1912 den Rang eines Gesandten und „ministre plénipotentiaire“ erhielt.

Maurice Herbert ist auch als Schriftsteller hervorgetreten, wenn er auch mit dem bekannten Mitarbeiter des „Temps“, Jean Herbert (der nicht, wie oft angenommen wird, sein Bruder ist), nicht verwechselt werden darf. Maurice Herbert hat sich von politischer Zeitungsredaktion stets ferngehalten und bei seinen literarischen Arbeiten geschichtliche Forschungen bevorzugt. Eines seiner Bücher „Une ambassade persane sous Louis XIV.“ wurde mit einem Preise der Akademie ausgezeichnet. Als Kuriosum sei erwähnt, daß er auch über den Spreewald eine Studie veröffentlicht hat. (Uns Venise champagne, 1901.)